

## **Satzung der Gemeinde Damantz über die Durchführung von Bürgerbefragungen nach § 22 d der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)**

Aufgrund der §§ 6, 22d und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Damantz in seiner Sitzung am 21.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Satzungsgrund**

Der Rat der Gemeinde Damantz kann in Angelegenheiten der Gemeinde im Einzelfall eine Anhörung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Dabei ist der Anlass bzw. das Vorhaben darzustellen, weshalb eine Bürgerbefragung durchgeführt werden soll.

### **§ 2 Zeitpunkt, Ort und Gegenstand der Befragung**

Zeitpunkt, Ort der Befragung und Fragestellung der Bürgerbefragung werden durch eine weitere Satzung festgelegt.

### **§ 3 Abstimmungsgebiet**

Das Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Damantz.

### **§ 4 Abstimmungsorgane**

- (1) Abstimmungsorgane sind der Abstimmungsleiter, der Abstimmungsvorstand und der Abstimmungsausschuss.
- (2) Abstimmungsleiter ist Bürgermeister; stellvertretender Abstimmungsleiter ist der Stellvertretende Bürgermeister.
- (3) Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Gemeinderat wahr.
- (4) Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder der Abstimmungsvorsteherin und zwei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen, die vom Abstimmungsleiter berufen werden.

Während der Abstimmungshandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes anwesend sein.

### **§ 5 Abstimmungsberechtigung**

- (1) Abstimmungsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger (§ 21 Abs. 2 i.V.m. § 34 NGO), die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind. In das Abstimmungsverzeichnis wird eingetragen, wer für die Kommunalwahlen wahlberechtigt (§ 34 Abs. 1 NGO) ist und seit mindestens 3 Monaten vor der Abstimmung in der Gemeinde Damantz mit Hauptwohnsitz gemeldet und nicht gem. § 34 Abs. 2 NGO vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis kann mindestens 6 Wochen vor der Abstimmung eingesehen und bis 1 Woche vor der Abstimmung berichtigt werden. In dem Verzeichnis wird vermerkt, wer seine Stimme abgegeben hat. Eine schriftliche Benachrichtigung über die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt nicht.
- (2) Ansonsten gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für die Aufstellung, Führung, Auslegung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie für die Wahlhandlung sinngemäß.

### **§ 6 Abstimmungszettel**

Die Abstimmungszettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die für die Abstimmung zugelassene Frage und die dieser Frage zugeordnete und von der/dem Abstimmungsberechtigten zu kennzeichnende Antwortmöglichkeit, die auf "Ja" oder "Nein" lautet.

Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten erfolgen soweit Varianten befragt werden durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist.

### **§ 7 Stimmabgabe**

Die Abstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Jede/jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Sie/er gibt ihre/seine Stimme geheim ab.

Die/der Abstimmungsberechtigte gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf dem Abstimmungszettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie/er die gestellte Frage mit "Ja" oder "Nein" beantworten will bzw. für welche Variante er votiert. Für die Beurteilung der ungültigen Abstimmungszettel gilt § 56 NKWO analog.

### **§ 8 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses**

Der Abstimmungsvorstand ermittelt unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung das Ergebnis des Abstimmungsgebietes und teilt dieses dem Abstimmungsleiter unverzüglich mit. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsleiter stellt das vorläufige Endergebnis fest. Das endgültige Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet stellt der Abstimmungsausschuss fest.

### **§ 9 Bekanntmachung**

Der Abstimmungsleiter macht den Abstimmungstermin, den Abstimmungszeitraum, die Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses und das Ergebnis der Bürgerbefragung öffentlich bekannt.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Damnatz, den 21.10.2005

Gemeinde Damnatz  
(S I E G E L)

gez. Mattiesch  
Bürgermeister